



Statuten des österreichischen Berufsverbandes für Studienassistenten, Study Nurses und Studienkoordinatoren (ÖBVS) in der Klinischen Forschung.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ÖBVS
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Lazarettgasse 17/13, 1090 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, dies auch zum Zweck der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der ÖBVS, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und der parteipolitisch ungebunden ist, bezweckt die Behandlung aller berufsspezifischen Fragen der Tätigen auf dem Gebiet der Studienassistenten, Study Nurses und Studienkoordinatoren. Er dient dem Zweck, alle gemeinsamen und berufsständigen Belange der Studienassistenten, Study Nurses und Studienkoordinatoren zu wahren, fördern und zu vertreten.
2. Verwirklichung des ÖBVS Zweckes durch:
 - 2.1. die Erstellung einer bundeseinheitlichen Aufgabenbeschreibung für Study Nurses/Studienassistenten und Studienkoordinatoren in der Klinischen Forschung.
 - 2.2. die Definition der Qualifikation von Study Nurses/Studienassistenten und Studienkoordinatoren in der Klinischen Forschung.
 - 2.3. die Erstellung bundeseinheitlicher Richtwerte für die Vergütung von Study Nurses/Studienassistenten und Studienkoordinatoren in der Klinischen Forschung.
 - 2.4. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von Study Nurses/Studienassistenten und Studienkoordinatoren der Klinischen Forschung auf das Niveau von wissenschaftlichen Mitarbeitern. Durch Schaffung eines Ausbildungscurriculums.



2.5. die Erstellung eines Empfehlungskatalogs für einheitliche Arbeitsbedingungen von Study Nurses/Studienassistenten und Studienkoordinatoren in der Klinischen Forschung.

2.6. die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch Fortbildungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene.

Gesamtziel der Berufsverbandsgründung ist eine bundesweite Anerkennung von Studienassistenten, Study Nurses und Studienkoordinatoren in der Klinischen Forschung als eigenständigen Beruf mit eigenem Ausbildungscurriculum.

3. Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung des Vereinszweckes.
4. Die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Studienassistenten, Study Nurses und Studienkoordinatoren in der Klinischen Forschung.
5. Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek.
6. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:
 - 6.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 6.2. Subventionen und Förderungen;
 - 6.3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen;
 - 6.4. Erträge aus Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen;
 - 6.5. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Bild- und Tonträgern.
 - 6.6. Sponsorengelder, Werbeeinnahmen und Anzeigenverkauf;
 - 6.7. Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschließlich Gewährung von Lizenzen;
 - 6.8. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.



§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgelegte Beitrittserklärung unterschreiben, jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Organisationsmitgliedschaft bedeutet, dass Organisationen mit einem Beitrag zwischen 300 – 500 Euro pro Jahr je nach Organisationsgröße, den ÖBVS im Sinne einer außerordentlichen Mitgliedschaft unterstützen können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ÖBVS können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrags und Ausfüllen der Beitrittserklärung für diese Kalenderjahr wirksam.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins ÖBVS erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖBVS teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.



Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖBVS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der Generalsversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Anzeige beim Vorstand des ÖBVS maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem Vereinsansehen abträgliches Verhalten repräsentiert, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben



6. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Homepage eingesehen werden.

§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf oder als geheime Abstimmung, je nach Wunsch der Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Obmann / Obfrau,
Stellvertreter/in,
Schriftführer/in,
Stellvertreter/in,
Kassier/in,
Stellvertreter/in,
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen



4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner, ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖBVS verfolgen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Vorstandsvorsitzende/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende/r vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder -Vertretung und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die des Vorstandsvorsitzenden oder –Vertretung und der Kassierin.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Wien, im Jänner 2015